

Anlage 2 - Synopse zur Beschlussvorlage: BV/0275/2016 - „Richtlinie für die kommunale Förderung des Sports in der Stadt Eberswalde“ für die Sitzung

- **des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport am 06.10.2016 (1. Lesung),**
- **des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport am 03.11.2016 (2. Lesung),**
- **des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen am 10.11.2016,**
- **des Hauptausschusses am 17.11.2016 und**
- **der Stadtverordnetenversammlung am 24.11.2016**

(Die Änderungen wurden farbig dargestellt.)

alt	neu
<p>1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage</p> <p>1.1 Die Stadt Eberswalde kann gemäß dem Gesetz über die Sportförderung im Land Brandenburg (SportFGBbg) und in Anlehnung an die §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO und nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Sportprojekte gewähren mit dem Ziel, den Kinder- und Jugendsport sowie den Breitensport insbesondere den Senioren- und Behindertensport zu fördern. Damit soll den Sportlerinnen und Sportlern der Zugang zu und die Teilhabe an vielfältigen sportlichen Angeboten ermöglicht werden.</p>	<p>1. Zuwendungszweck</p> <p>1.1 Die Stadt Eberswalde kann gemäß dem Gesetz über die Sportförderung im Land Brandenburg (SportFGBbg) in dessen aktueller Fassung und in Anlehnung an die §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO und nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Sportprojekte gewähren mit dem Ziel, allen Einwohnerinnen und Einwohnern den Zugang zu und die Teilhabe an vielfältigen sportlichen Angeboten zu ermöglichen.</p> <p>Wesentliches Ziel dieser Richtlinie ist es, vor allem den Kinder- und Jugendsport sowie den Breitensport insbesondere den Senioren- und Behindertensport zu fördern.</p>
<p>2. Gegenstand der Förderung</p> <p>2.1 Allgemeines</p> <p>2.1.1 Gefördert werden können einzelne abgegrenzte Vorhaben auf dem Gebiet des Sports in den Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sportwettkämpfe - Sportpartnerschaften, kulturelle Gestaltung von Vereinsjubiläen, feiern und Verabschiedungen, - sportliche Bildung (Aus- und Weiterbildungen) und - sonstige Projekte. <p>Dazu gehören auch spartenübergreifende Projekte und solche Vorhaben, die internationale Bezüge aufweisen.</p> <p>Außerdem gewährt die Stadt Eberswalde eine Förderung nach Mitgliedern, für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.</p>	<p>2. Gegenstand der Förderung</p> <p>2.1 Allgemeines</p> <p>2.1.1 Gefördert werden können einzelne abgegrenzte Vorhaben auf dem Gebiet des Sports in den Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sportwettkämpfe, - Sportpartnerschaften, - kulturelle Gestaltung von Vereinsjubiläen, -feiern und Verabschiedungen, - sportliche Bildung (Aus- und Weiterbildungen), - Vereinskooperationen, - Mitgliederförderung für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, - Vereinsfusionen, - weitere Sportangebote und - sonstige Projekte mit sportlichem Bezug.

alt	neu
2.1.2 Gefördert werden können jährlich wiederkehrende Vorhaben in den unter Nummer 2.1.1 genannten Bereichen.	2.1.2 Gefördert werden können unter anderem jährlich wiederkehrende Vorhaben in den unter Nummer 2.1.1 genannten Bereichen.
2.2 Gegenstand 2.2.1 Sportwettkämpfe Gefördert werden können insbesondere: Schiedsrichterkosten, Startgelder, Installationen für Technik, Workshops, Materialkosten z. B. für Büromaterial, Fahr- bzw. Transportkosten, Kosten für Veröffentlichungen, Kosten für Ehrungen (Pokale, Urkunden etc.), Kosten für die Herstellung von Veranstaltungsprogrammen.	2.2 Gegenstand 2.2.1 Sportwettkämpfe Förderinhalte, die in den einzelnen Förderschwerpunkten 2.2.1 bis 2.2.9 gleichlautend sind, wurden im Punkt 2.3 neu zusammengefasst.
2.2.2 Sportpartnerschaften Gefördert werden können insbesondere: Materialkosten z. B. für Büromaterial, Eintrittspreise, Fahr- bzw. Transportkosten, Repräsentationskosten (z. B. Blumen, Gastgeschenke einmal je Partnerschaftsbesuch), Übernachtungskosten, Kosten für Speisen und Getränke (einmal je Partnerschaftsbesuch), Kosten für die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen, Kosten für die Herstellung von Veranstaltungsprogrammen.	2.2.2 Sportpartnerschaften Gefördert werden können insbesondere: Repräsentationskosten (z. B. Blumen, Gastgeschenke einmal je Partnerschaftsbesuch), Kosten für Speisen und Getränke (einmal je Partnerschaftsbesuch).
2.2.3 Kulturelle Gestaltung von Vereinsjubiläen, -feiern u. Verabschiedungen Gefördert werden können insbesondere: - bei 25-jährigem Vereinsjubiläum 100,00 € - bei 50-jährigem Vereinsjubiläum 250,00 € - bei 75-jährigem Vereinsjubiläum 350,00 € - bei 100-jährigem Vereinsjubiläum 500,00 € für: Ausstellungen, Konzeptionen/Studien, Materialkosten z. B. für Büromaterial, Eintrittspreise, Fahrkosten, Kosten für die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen, Kosten für die Herstellung von Veranstaltungsprogrammen, Honorare, Mieten und Pachten, Kosten für Blumen, Geschenke und Ehrungen (einmalig je Jubiläum).	2.2.3 für kulturelle Gestaltung von Vereinsjubiläen, -feiern u. Verabschiedungen Gefördert werden können insbesondere: – bei 25-jährigem Vereinsjubiläum 250,00 € , – bei 50-jährigem Vereinsjubiläum 500,00 € , – bei 75-jährigem Vereinsjubiläum 750,00 € , – bei 100-jährigem Vereinsjubiläum 1.000,00 € für: Ausstellungen, Konzeptionen/Studien, Kosten für Blumen, Geschenke und Ehrungen (einmalig je Jubiläum).
2.2.4 Sportliche Bildung (Aus- und Weiterbildungen) Gefördert werden können insbesondere: Materialkosten z. B. für Büromaterial, Teilnahmegebühren (Seminar- und Kursgebühren),	2.2.4 Sportliche Bildung (Aus- und Weiterbildungen) Gefördert werden können insbesondere: Teilnahmegebühren (Seminar- und Kursgebühren),

alt	neu
<p>Fahrkosten, Ausstellungen, Lesungen, Honorare, Kosten für die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen, Kosten für die Herstellung von Veranstaltungsprogrammen.</p>	<p>Ausstellungen, Lesungen, Tagungskosten.</p>
<p>2.2.5 Sonstige Projekte Gefördert werden können insbesondere: Kinder- und jugendbezogene Projektarbeit im Sport, sparten- und generationsübergreifende Projektarbeit, sportpädagogische Projekte, Seminare, Kurse, Workshops, Materialkosten z. B. für Büromaterial, Eintrittspreise, Fahrkosten, Kosten für die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen, Kosten für die Herstellung von Veranstaltungsprogrammen, Honorare für Dozenten und Betreuungspersonal, Mieten und Pachten, Einrichtung oder Modernisierung eines Vereinsraumes, Anschluss an neue Medien.</p>	<p>2.2.5. Förderung von Kooperationen Sportvereine, in denen vorrangig Breitensport betrieben wird, können zur Stabilisierung bzw. Entwicklung von Kooperationen mit anderen Eberswalder Sportvereinen, einen Zuschuss erhalten. Die Förderung ist hierbei ausschließlich auf die kinder- und jugendbezogene Projektarbeit ausgerichtet. Im Sinne dieser Richtlinie wird unter Kooperation verstanden, dass mindestens zwei Sportvereine zusammenarbeiten. Dies wird durch eine schriftliche Kooperationsvereinbarung dokumentiert, die Art und Umfang der Kooperationsbeziehungen bestimmt und mit Antragstellung vorzulegen ist. Förderfähig sind ausschließlich Kosten für gemeinsame Projekte und Veranstaltungen.</p>
<p>2.2.6 Förderung nach Mitgliedern Gefördert werden können insbesondere: Die Sportvereine, in denen sowohl Breiten- als auch Wettkampfsport betrieben wird, können zur Bestreitung der Kosten für die Aufrechterhaltung und Durchführung der sportlichen Aktivitäten einen Zuschuss aus städtischen Mitteln von jährlich maximal 7,50 € je Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr erhalten. Förderzweck für: Kinder- und jugendbezogene Projektarbeit im Sport, sparten- und generationsübergreifende Projektarbeit, sportpädagogische Projekte, Seminare, Kurse, Workshops, Materialkosten z. B.: für Büromaterial, Eintrittspreise, Fahrkosten, Kosten für die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen, Kosten für die Herstellung von Veranstaltungsprogrammen, Honorare für Dozenten und Betreuungspersonal, Mieten und Pachten, Einrichtung oder Modernisierung eines Vereinsraumes, Anschluss an neue Medien, Schiedsrichterkosten, Wettkampfkosten, Kosten für Sportbekleidung, Sportgeräte.</p>	<p>2.2.6 Förderung nach Mitgliedern Gefördert werden können insbesondere: Die Sportvereine, in denen vorrangig Breitensport betrieben wird, können zur Bestreitung der Kosten für die Aufrechterhaltung und Durchführung der sportlichen Aktivitäten einen Zuschuss aus städtischen Mitteln von jährlich maximal 10,00 € je Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr erhalten.</p>

alt	neu
<p>2.2.7 Förderung von Vereinsfusionen</p> <p>Gefördert werden können insbesondere:</p> <p>Die Sportvereine, in denen sowohl Breiten- als auch Wettkampfsport betrieben wird.</p> <p>Die Förderung der Fusion von Sportvereinen richtet sich ausschließlich an Vereine:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ihren Sitz in der Stadt Eberswalde haben, - von denen ein Verein mindestens seit 4 Jahren im Vereinsregister eingetragen sein muss, - deren Mitgliederzahl mindestens 30 Mitglieder betragen, - die wesentlich durch die Fusion zu einer Erhöhung des sportlichen Niveaus in der Stadt Eberswalde beitragen bzw. mittel- und langfristig Einsparpotentiale aufzeigen können. <p>Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für eine Fusion ist unter Verwendung des Antragsformulars (Anlage 1 – Muster) vom neuen Verein an die Stadt Eberswalde zu stellen.</p> <p>Dem Antrag sind zusätzlich zu Punkt 4.7 dieser Richtlinie folgende Unterlagen beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Niederschriften der Mitgliederversammlungen der Vorgängervereine, die die Fusion beschlossen haben - Niederschrift der Gründungsversammlung des neuen Vereins <p>Die Stadt kann einen neuen Verein, der nach einer Fusion entstanden ist gemäß nachfolgender Staffe- lung einen einmaligen Zuschuss</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis zu 5.000,00 € bis 400 Mitglieder, - bis zu 7.000,00 € ab 400 bis 600 Mitglieder - bis zu 8.000,00 € ab 600 bis 800 Mitglieder - bis zu 9.500,00 € ab 800 bis 1.000 Mitglieder, - bis zu 10.000,00 € ab 1.000 Mitglieder <p>gewähren.</p>	<p>2.2.7 Förderung von Vereinsfusionen</p> <p>Gefördert werden können insbesondere:</p> <p>Die Sportvereine, in denen vorrangig Breitensport betrieben wird.</p> <p>Die Förderung der Fusion von Sportvereinen richtet sich ausschließlich an Vereine:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ihren Sitz in der Stadt Eberswalde haben, - von denen alle fusionierenden Vereine mindes- tens seit 4 Jahren im Vereinsregister eingetra- gen sein müssen, - die in den letzten drei Jahren keine Fusion voll- zogen haben, - die eine Gesamtmitgliederzahl des fusionierten Vereins von 150 Mitgliedern haben, - die jeweils komplett fusionieren wollen, d. h. kein Wechsel einzelner Abteilungen von einem zum anderen Verein <p>Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für eine Fusion ist unter Verwendung des Antrags- formulars vom neuen Verein an die Stadt Ebers- walde zu stellen.</p> <p>Dem Antrag sind zusätzlich zu Punkt 4.7 dieser Richtlinie folgende Unterlagen beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Niederschriften der Mitgliederversammlungen der Vorgängervereine, die die Fusion be- schlossen haben - Verschmelzungsbeschluss der Mitgliederver- sammlungen der beteiligten Vereine, - Notariell beurkundeter Verschmelzungsvertrag, - Niederschrift der Gründungsversammlung des neuen Vereins, - Vereinsregisterauszug des fusionierten Vereins <p>Die Stadt kann einem neuen Verein, der nach einer Fusion entstanden ist, gemäß nachfolgender Staffe- lung einen einmaligen Zuschuss</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis zu 30.000,00 € ab 150 bis 400 Mitglieder, - bis zu 40.000,00 € ab 400 bis 800 Mitglieder, - bis zu 50.000,00 € ab 800 bis 1.000 Mitglieder - bis zu 60.000,00 € ab 1.000 Mitglieder <p>gewähren.</p>

alt	neu
<p>Förderzweck für: Gebühren und Kosten z. B. Notarkosten, Rechtsanwaltsgebühren, Verwaltungsgebühren, Kinder- und jugendbezogene Projektarbeit im Sport, sparten- und generationsübergreifende Projektarbeit, sportpädagogische Projekte, Seminare, Kurse, Workshops, Materialkosten z. B.: für Büromaterial, Eintrittspreise, Fahrkosten, Kosten für die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen, Kosten für die Herstellung von Veranstaltungsprogrammen, Honorare für Dozenten und Betreuungspersonal, Mieten und Pachten, Einrichtung oder Modernisierung eines Vereinsraumes, Anschluss an neue Medien, Schiedsrichterkosten, Wettkampfkosten, Kosten für Sportbekleidung, Sportgeräte.</p>	<p>Gefördert werden können insbesondere: Gebühren und Kosten für rechtliche Beratungsleistungen, Notarkosten, Rechtsanwaltsgebühren, Verwaltungsgebühren sowie Kosten für investive Maßnahmen und Personal.</p> <p>Die Bezuschussung wird aufgrund der formalrechtlichen Notwendigkeiten erst nach dem rechtlich abgeschlossenen Fusionsprozess erfolgen. Die Stadt wird Vereine nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Fusion in Verbindung mit den dazu jährlich verfügbaren Haushaltsmitteln bezuschussen.</p>
	<p>2.2.8. Weitere Sportangebote 2.2.8.1 Sportgruppen bzw. -initiativen, die keine organisatorische Anbindung zu Sportvereinen oder anderen Sportorganisationen haben (Individualsport) 2.2.8.2 Sportvereine und andere gemeinnützige Vereine, die offene Kinder- und Jugendsportangebote unterbreiten, über keinen 20 %-igen Kinder- und Jugendanteil verfügen und/oder insgesamt unter 50 Mitglieder haben. Bei dieser Förderung kann je Projekt und Antragsteller zur Realisierung von Sportprojekten ein maximaler Zuschuss i. H. v. 500,00 € pro Jahr zugewendet werden.</p>
	<p>2.2.9 Sonstige Projekte mit sportlichem Bezug 2.3 Gefördert werden können insbesondere: Kinder- und jugendbezogene Projektarbeit im Sport, sparten- und generationsübergreifende Projektarbeit, sportpädagogische Projekte, Kosten für Sportbekleidung, Sportgeräte, Schiedsrichterkosten, Wettkampfkosten, Startgelder, Kosten für Ehrungen (Pokale, Urkunden etc.), Seminare, Kurse, Workshops, Materialkosten (z. B. für Büromaterial), Eintrittspreise, Fahr- und Transportkosten, Übernachtungskosten, Kosten für die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen, Installationen für Technik,</p>

alt	neu
	<p>Kosten für die Herstellung von Veranstaltungsprogrammen, Honorare für Dozenten und Betreuungspersonal, Mieten und Pachten, Einrichtung oder Modernisierung eines Vereinsraumes, Anschluss an neue Medien.</p>
<p>2.3 Nicht gefördert werden, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Maßnahmen, die gewerblichen und kommerziellen Zwecken dienen, Sportlerball, Karnevals- bzw. Faschingsveranstaltungen oder Festumzüge, Erstellung von Publikationen, Medien und Tonträger soweit diese alleiniger Antragsgegenstand sind, Fertigung und Beschaffung von Kleidung und Ähnlichem für Gruppen und Ensembles soweit es sich nicht um Sportbekleidung im Sinne der Punkte 2.2.1 bis 2.2.6 handelt. 2. Investive Maßnahmen (z. B. Einrichtungsgegenstände bzw. Sachgesamtheiten, die mehr als 476,00 EUR (brutto) kosten). 3. Honorare, Mieten und Pachten, Kosten für Speisen und Getränke sowie Repräsentationskosten, soweit sie nicht ausdrücklich in den Punkten 2.2.1 bis 2.2.6 erlaubt sind. 	<p>2.4 Nicht gefördert werden, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Maßnahmen, die gewerblichen und kommerziellen Zwecken dienen; Sportlerball; Karnevals- bzw. Faschingsveranstaltungen oder Festumzüge; Erstellung von Publikationen, Medien und Tonträger soweit diese alleiniger Antragsgegenstand sind; Fertigung und Beschaffung von Kleidung und Ähnlichem für Gruppen und Ensembles soweit es sich nicht um Sportbekleidung im Sinne der Punkte 2.2.1 bis 2.2.9 handelt. 2. Investive Maßnahmen (z. B. Einrichtungsgegenstände bzw. Sachgesamtheiten, die mehr als 500,00 EUR (brutto) kosten). Dies gilt nicht für Zuschussgewährungen gemäß Pkt. 2.2.7 - Förderung von Vereinsfusionen - dieser Richtlinie. 3. Kosten für Speisen und Getränke sowie Repräsentationskosten, soweit sie nicht ausdrücklich in den Punkten 2.2.1 bis 2.2.9 erlaubt sind.
<p>3. Zuwendungsempfänger Zuwendungsempfänger sind Sportvereine, diese müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ihren Sitz in der Stadt Eberswalde haben, ihre sportliche Tätigkeit muss sich auf das Gebiet der Stadt Eberswalde erstrecken, - als gemeinnützig anerkannt und für jedermann offen sein, - alle Möglichkeiten der Selbsthilfe und der Hilfe durch Dritte nutzen, 	<p>3. Zuwendungsempfänger Zuwendungsempfänger sind 3.1 Sportvereine und andere gemeinnützige Vereine, diese müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ihren Sitz in der Stadt Eberswalde haben, ihre sportliche Tätigkeit muss sich auf das Gebiet der Stadt Eberswalde erstrecken, - als gemeinnützig anerkannt und für jedermann offen sein, - alle Möglichkeiten der Selbsthilfe und der Hilfe durch Dritte nutzen, - seit mindestens vier Jahren im Vereinsregister eingetragen sein.* <p>(*Regelung war in alter Richtlinie unter Punkt 3 „Zuwendungsempfänger“ in Satzform formuliert)</p>

alt	neu
<ul style="list-style-type: none"> - Mitgliedsbeiträge entsprechend den Empfehlungen des Landessportbundes erheben – mindestens einen monatlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 2,50 € je Mitglied bis 18 Jahre und mindestens 5,00 € je Mitglied über 18 Jahre, - nachweislich Kinder- und Jugendarbeit leisten und sich insbesondere um die Kinder- und Jugendförderung bemühen; 20% der Mitglieder müssen Kinder und Jugendliche sein. <p>Der Zuwendungsempfänger sollte Mitglied im Kreissportbund Barnim (KSB) sein sowie direkt oder indirekt über ihren Fachverband Mitglied des Landessportbundes Brandenburg (LSB) oder des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und seit mindestens vier Jahren im Vereinsregister eingetragen sein.</p> <p>Antragsberechtigt ist der Verein, vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand. Dieser zeichnet für die sachgerechte Verwendung der Mittel entsprechend dem Antrag sowie für den Nachweis der Verwendung verantwortlich.</p>	<p>Sportvereine müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mitgliedsbeiträge entsprechend den Empfehlungen des Landessportbundes erheben – mindestens einen monatlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 2,50 € je Mitglied bis 18 Jahre und mindestens 5,00 € je Mitglied über 18 Jahre, - nachweislich Kinder- und Jugendarbeit leisten und sich insbesondere um die Kinder- und Jugendförderung bemühen; 20% der Mitglieder müssen Kinder und Jugendliche sein, - Mitglied im Kreissportbund Barnim (KSB) sein sowie direkt oder/und indirekt über seinen Fachverband Mitglied des Landessportbundes Brandenburg (LSB) oder des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB). <p>Antragsberechtigt ist der Verein, vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand. Dieser zeichnet für die sachgerechte Verwendung der Mittel entsprechend dem Antrag sowie für den Nachweis der Verwendung verantwortlich.</p>
	<p>3.2 Sportgruppen bzw. -initiativen, die keine organisatorische Anbindung zu Sportvereinen oder anderen Sportorganisationen haben, müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - mindestens aus 5 Personen bestehen, deren Hauptwohnsitz in Eberswalde ist, - die/der Vertretungsberechtigte/r muss das 18. Lebensjahr vollendet haben, - Sportangebote im Stadtgebiet unterbreiten, die für alle BürgerInnen offen sind
<p>4. Zuwendungsvoraussetzungen</p> <p>4.1 Der Stadt Eberswalde ist nachzuweisen, dass für das beantragte Projekt die Gesamtfinanzierung gesichert ist, dies gilt nicht für den Punkt 2.2.6 und 2.2.7.</p>	<p>4. Zuwendungsvoraussetzungen</p> <p>4.1 Der Stadt Eberswalde ist nachzuweisen, dass für das beantragte Projekt die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Dies gilt nicht für Zuschussgewährungen gemäß Punkt 2.2.6 dieser Richtlinie.</p>
<p>4.2 An der Finanzierung von Projekten können sich andere öffentliche oder nicht öffentliche Stellen angemessen beteiligen. Diese Beteiligung ist ausdrücklich erwünscht.</p>	<p>4.2 An der Finanzierung von Projekten können sich andere öffentliche oder nicht öffentliche Stellen angemessen beteiligen. Diese Beteiligung ist ausdrücklich erwünscht.</p>

alt	neu
4.3 Das Eigeninteresse muss durch den Einsatz von Eigenmitteln, die im Förderantrag zu benennen sind, sichtbar gemacht werden (z. B.: Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen Dritter, Spenden, Eigenleistungen).	4.3 Das Eigeninteresse muss durch den Einsatz von Eigenmitteln, die im Förderantrag zu benennen sind, sichtbar gemacht werden (z. B.: Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen Dritter, Spenden, Eigenleistungen).
4.4 Gefördert werden grundsätzlich nur Projekte, die bei Antragstellung noch nicht begonnen worden sind.	4.4 Gefördert werden grundsätzlich nur Projekte, die bei Antragstellung noch nicht begonnen worden sind. Die Bezuschussung von Fusionen gemäß Punkt 2.2.7 dieser Richtlinie kann unter der Maßgabe eines von der Bewilligungsbehörde genehmigten vorzeitigen Maßnahmebeginns erfolgen.
4.5 Eine Förderung erfolgt nur dann, wenn in den Vereinsräumlichkeiten keine Spielgeräte mit Geldgewinnmöglichkeiten aufgestellt sind.	
4.6 Nicht förderfähig sind Anträge sowie Vorhaben ohne örtlichen Bezug.	4.5 Nicht förderfähig sind Anträge sowie Vorhaben ohne örtlichen Bezug
<p>4.7 Vereine haben dem Antrag folgende aktuelle Unterlagen beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - aktuelle Fassung der Vereinssatzung, - Nachweis der Gemeinnützigkeit, - Auszug aus dem Vereinsregister, <ul style="list-style-type: none"> - Nachweis über die Mitgliedschaft im Kreissportbund Barnim (KSB) bzw. einen Nachweis über die Mitgliedschaft seines Fachverbandes im Landessportbund Brandenburg (LSB) bzw. im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), - Nachweis über die Höhe der erhobenen Mitgliedsbeiträge, 	<p>4.6 Sportvereine und Vereine haben dem Antrag folgende aktuelle Unterlagen beizufügen, soweit diese nicht schon bei der Stadt Eberswalde vorliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - notariell beglaubigte Vereinssatzung, - Nachweis der Gemeinnützigkeit, - gegebenenfalls den Nachweis der Vorsteuerabzugsberechtigung, - bei Beteiligung Dritter an der Förderung den Bewilligungsbescheid bzw. eine Bestätigung der beabsichtigten Förderung, - Auszug aus dem Vereinsregister. <p>4.6.1 Sportvereine haben dem Antrag zusätzlich folgende Unterlagen beizufügen, soweit diese nicht schon bei der Stadt Eberswalde vorliegen:</p> <p>Nachweise</p> <ul style="list-style-type: none"> - über die Mitgliedschaft im Kreissportbund Barnim (KSB) bzw. einen über die Mitgliedschaft seines Fachverbandes oder/und Landessportbund Brandenburg (LSB) bzw. im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), - über die Höhe der erhobenen Mitgliedsbeiträge,

alt	neu
<ul style="list-style-type: none"> - Nachweis über die Anzahl der Mitglieder (Kopie des Bestandserhebungsbogens des LSB per 01.01. des laufenden Jahres) und - Nachweis, dass 20% der Mitglieder Kinder und Jugendliche sind. <p>Alle für die Beurteilung und Berechnung der Zuschüsse notwendigen Unterlagen (Begründung der Notwendigkeit der Förderung, Kostenangebote, detaillierte Kosten- und Finanzierungspläne etc.) sind beizufügen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - über die Anzahl der Mitglieder (Kopie des Bestandserhebungsbogens des LSB per 01.01. des laufenden Jahres), - dass 20% der Mitglieder Kinder und Jugendliche sind. <p>Alle für die Beurteilung und Berechnung der Zuschüsse notwendigen Unterlagen (Begründung der Notwendigkeit der Förderung, Kostenangebote, detaillierte Kosten- und Finanzierungspläne etc.) sind beizufügen.</p>
	<p>4.6.2 Sportgruppen bzw. -initiativen, die keine organisatorische Anbindung zu Sportvereinen oder anderen Sportorganisationen haben, müssen dem von dem Vertretungsberechtigten unterzeichneten Antrag folgende Unterlagen beifügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Teilnehmer*innenliste von mindestens fünf Personen, die an der Vorbereitung und Durchführung des Projektes direkt beteiligt sind - die Legitimationsdokumente der aufgeführten Teilnehmer*innen (Kopien der Personalausweise, Reisepässe)
<p>5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung</p> <p>5.1 Zuwendungsart: Projektförderung</p> <p>5.2 Finanzierungsart</p> <p>Die Zuwendung wird grundsätzlich als Teilfinanzierung gewährt. Sie erfolgt je nach Lage im Einzelfall als Anteilsfinanzierung; in geeigneten Fällen als Höchstbetragsfinanzierung.</p> <p>Ein Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 % ist vom Antragsteller zu erbringen, ausgenommen hiervon ist die Förderung gemäß den Punkten 2.2.6 und 2.2.7.</p>	<p>5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung</p> <p>5.1 Zuwendungsart: Projektförderung</p> <p>5.2 Finanzierungsart</p> <p>Die Zuwendung erfolgt vorrangig als Festbetragsfinanzierung.</p> <p>Ein Eigenanteil in Höhe von mindestens 10% ist vom Antragsteller zu erbringen, ausgenommen hiervon ist die Förderung gemäß Punkt 2.2.6.</p>
<p>5.3 Form der Zuwendung</p> <p>Die Zuwendung wird als zweckgebundener Zuschuss gewährt.</p>	<p>5.3 Form der Zuwendung</p> <p>Die Zuwendung wird als zweckgebundener Zuschuss gewährt.</p>
<p>5.4 Bemessungsgrundlage, Höhe der Zuwendung</p> <p>Zuwendungsfähig sind Sachausgaben beziehungsweise Ausgaben, die zur Erreichung des Zuwendungszwecks notwendig sind.</p>	<p>5.4 Bemessungsgrundlage, Höhe der Zuwendung</p> <p>Zuwendungsfähig sind Sachausgaben beziehungsweise Ausgaben, die zur Erreichung des Zuwendungszwecks notwendig sind.</p>
<p>6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen</p> <p>6.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks ver-</p>	<p>6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen</p> <p>6.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks ver-</p>

alt	neu
wendet werden. Sie ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.	wendet werden. Sie ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
<p>6.2 Alle mit demwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit demwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.</p> <p>Die Zuwendung erfolgt als Anteilsfinanzierung oder als Höchstbetragsfinanzierung.</p>	<p>6.2 Alle mit demwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit demwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.</p> <p>Die im Zuwendungsbescheid genannte Förderhöhe ist stets der Höchstbetrag, d. h. bei Erhöhung der Projektkosten erhöht sich der Zuwendungsbetrag nicht. Der Zuwendungsbescheid kann jedoch, wenn dies im Interesse der Stadt Eberswalde liegt, geändert werden.</p>
6.3 Bei allen Veröffentlichungen über das Projekt ist auf die Förderung durch die Stadt Eberswalde hinzuweisen.	6.3 Bei allen Veröffentlichungen über das Projekt ist auf die Förderung durch die Stadt Eberswalde hinzuweisen.
6.4 Gegenstände, die zur Erfüllung deswendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für denwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen (Zweckbindungsfrist).	6.4 Gegenstände, die zur Erfüllung deswendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für denwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen (Zweckbindungsfrist).
<p>7. Antrags- und Bewilligungsverfahren</p> <p>7.1 Antragsverfahren</p> <p>Der Antrag ist auf dem anliegenden Vordruck bei der Bewilligungsbehörde zu stellen (Anlage 1 – Muster).</p> <p>Im Antrag ist das Projekt/der Antragszweck genau zu bezeichnen. Der Antragsbegründung muss die Erforderlichkeit der Zuwendung dem Grunde und der Höhe nach zu entnehmen sein.</p> <p>Dem Antrag ist ein Finanzierungskonzept beizufügen.</p>	<p>7. Antrags- und Bewilligungsverfahren</p> <p>7.1 Antragsverfahren</p> <p>Der Antrag ist bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Es ist das Antragsformular zur kommunalen Förderung des Sports zu verwenden.</p> <p>Im Antrag ist das Projekt/der Antragszweck genau zu bezeichnen. Der Antragsbegründung muss die Erforderlichkeit der Zuwendung dem Grunde und der Höhe nach zu entnehmen sein.</p> <p>Dem Antrag ist ein detaillierter Finanzierungsplan beizufügen.</p>
<p>7.2 Antragsfristen</p> <p>Die Antragsfrist endet 30 Tage vor Beginn des Projektes. In Ausnahmefällen können Anträge, die eine Höhe von 1.999,99 Euro nicht überschreiten, in Absprache mit der Stadt Eberswalde bis 14 Tage vor Beginn des Projektes gestellt werden.</p>	<p>7.2 Antragsfristen</p> <p>Die Antragsfrist endet 30 Tage vor Beginn des Projektes. In Ausnahmefällen können Anträge, die eine Höhe von 5.000,00 Euro nicht überschreiten, in Absprache mit der Stadt Eberswalde mit verkürzter Frist gestellt werden.</p>

alt	neu
<p>Gibt der Sportverein seine Antragsunterlagen nicht fristgerecht, unvollständig oder fehlerhaft bei der Stadt Eberswalde ab, wird der Antrag zurückgewiesen.</p>	<p>Gibt der Antragsteller seine Antragsunterlagen nicht fristgerecht, unvollständig oder fehlerhaft bei der Stadt Eberswalde ab, und folgt der Aufforderung der Stadt Eberswalde zur Nachbesserung nicht, wird der Antrag zurückgewiesen.</p>
<p>7.3 Bewilligung Bewilligungsbehörde ist die Stadt Eberswalde. Zur Vorbereitung der Entscheidung über den Antrag kann die Bewilligungsbehörde externen Sachverständigen hinzuziehen. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag durch einen schriftlichen Bescheid. Mehrere Projekte eines Zuwendungsempfängers können in einem Bescheid zusammengefasst werden. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zweck der Zuwendung nicht zu erreichen ist. Die Erhöhung der Ausgaben wirkt sich auf die Förderung nicht aus. Eine Erhöhung des Zuschusses kommt nicht in Betracht. Eine Reduzierung der Ausgaben bewirkt eine Reduzierung des Zuschusses in gleichem Maße, zu beachten ist der Punkt 7.6 dieser Richtlinie. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes erfolgt keine Auszahlung des Zuschusses mehr.</p>	<p>7.3 Bewilligung Bewilligungsbehörde ist die Stadt Eberswalde. Zur Vorbereitung der Entscheidung über den Antrag kann die Bewilligungsbehörde externen Sachverständigen hinzuziehen. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag durch einen schriftlichen Bescheid. Mehrere Projekte eines Zuwendungsempfängers können in einem Bescheid zusammengefasst werden. Die Erhöhung der Ausgaben wirkt sich auf die Förderung nicht aus. Eine automatische Erhöhung des Zuschusses kommt nicht in Betracht. Zu beachten ist der Punkt 7.6 dieser Richtlinie. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes erfolgt keine Auszahlung des Zuschusses mehr.</p>
<p>7.4 Anforderung und Auszahlung Die Modalitäten der Auszahlung sind im Zuwendungsbescheid zu regeln. Die Auszahlung erfolgt jedoch frühestens nach schriftlicher Aufforderung durch den Zuwendungsempfänger.</p>	<p>7.4 Anforderung und Auszahlung Die Modalitäten der Auszahlung sind im Zuwendungsbescheid zu regeln. Die Auszahlung erfolgt jedoch frühestens nach schriftlicher Aufforderung durch den Zuwendungsempfänger.</p>
<p>7.5 Verwendungsnachweis Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu führen. Dem Verwendungsnachweis sind die Originalbelege und deren Kopien beizulegen. Nach Prüfung des vorgelegten Verwendungsnachweises erfolgen die Entlastung des Zuwendungsempfängers und die Rückgabe der Originalbelege durch die Bewilligungsbehörde. Für den Verwendungsnachweis ist das Muster siehe</p>	<p>7.5 Verwendungsnachweis Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu führen. Dem Verwendungsnachweis sind die Originalbelege beizufügen. Für den Verwendungsnachweis ist das entsprechende Formular zu verwenden. Nach Prüfung des vorgelegten Verwendungsnachweises erfolgen die Entlastung des Zuwendungsempfängers und die Rückgabe der Originalbelege durch die Bewilligungsbehörde.</p>

alt	neu
<p>Anlage 3 zu verwenden.</p> <p>Es ist ein Finanzierungskonzept und ein Sachbericht beizulegen. Im Zuwendungsbescheid wird die Frist für die Abgabe des Verwendungsnachweises bestimmt.</p> <p>In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten.</p> <p>Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.</p> <p>Die Originalbelege mit einer Kopie sind vorzulegen.</p> <p>Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist.</p> <p>Der Zuwendungsempfänger hat die Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden.</p> <p>Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.</p>	<p>Es ist ein Finanzierungs- und ein Sachbericht beizulegen. Im Zuwendungsbescheid wird die Frist für die Abgabe des Verwendungsnachweises bestimmt.</p> <p>In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten.</p> <p>Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.</p> <p>Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist.</p> <p>Der Zuwendungsempfänger hat die Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen 10 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden.</p> <p>Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.</p>
<p>7.6 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers</p> <p>Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - sich nach Vorlage des Finanzierungsplanes eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben ergibt. Er ist ferner verpflichtet anzuzeigen, wenn er nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - 	<p>7.6 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers</p> <p>Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - sich nach Vorlage des Finanzierungsplanes eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben ergibt. Er ist ferner verpflichtet anzuzeigen, wenn er nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises -

alt	neu
<p>weitere Zuwendungen für denselben Zuwendungszweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er - gegebenenfalls weitere - Mittel von Dritten erhält,</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen, - sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zuwendungszweck nicht, nicht rechtzeitig oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist, - Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden. 	<p>weitere Zuwendungen für denselben Zuwendungszweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er - gegebenenfalls weitere - Mittel von Dritten erhält,</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen, - sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zuwendungszweck nicht, nicht rechtzeitig oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist, - Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.
<p>7.7. Prüfung der Verwendung</p> <p>Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.</p> <p>Die Stadt Eberswalde ist berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen.</p>	<p>7.7. Prüfung der Verwendung</p> <p>Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.</p> <p>Die Stadt Eberswalde ist berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen.</p> <p>Dies gilt auch für die für Rechnungsprüfung zuständige Stelle. Zurzeit ist das das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Eberswalde.</p>
<p>7.8 Zu beachtende Vorschriften</p> <p>Verletzt der Sportverein eine in dieser Richtlinie ihm obliegende Pflicht, insbesondere legt er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Abrechnung und 2. die Verwendungsnachweise, einschließlich der Originale mit Kopien <p>unvollständig, fehlerhaft oder nicht rechtzeitig vor, ist die Stadt berechtigt, den Sportverein zur ordnungsgemäßen Einreichung der Unterlagen mit Fristsetzung aufzufordern.</p> <p>Kommt der Sportverein der Aufforderung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig innerhalb der gesetzten Frist nach, ist die Stadt berechtigt, die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern.</p> <p>Die nicht ordnungsgemäß nachgewiesenen Kosten</p>	<p>7.8 Zu beachtende Vorschriften</p> <p>Verletzt der Zuwendungsempfänger eine in dieser Richtlinie ihm obliegende Pflicht, insbesondere legt er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Abrechnung und 2. die Verwendungsnachweise, einschließlich der Originalbelege <p>unvollständig, fehlerhaft oder nicht rechtzeitig vor, ist die Stadt berechtigt, den Zuwendungsempfänger zur ordnungsgemäßen Einreichung der Unterlagen mit Fristsetzung aufzufordern.</p> <p>Kommt dieser der Aufforderung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig innerhalb der gesetzten Frist nach, ist die Stadt berechtigt, die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern.</p> <p>Die nicht ordnungsgemäß nachgewiesenen Kosten</p>

alt	neu
<p>sind nicht zuschussfähig.</p> <p>Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche ganze oder teilweise Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die ganze oder teilweise Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten insbesondere §§ 48, 49 und 49a Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg).</p>	<p>sind nicht zuschussfähig.</p> <p>Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche ganze oder teilweise Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die ganze oder teilweise Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten insbesondere §§ 48, 49 und 49a Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg).</p>
	<p>Die für die Antragstellung und die Verwendungsnachweisführung notwendigen Formulare werden durch die Stadt Eberswalde bereitgestellt.</p>
	<p>Es kann davon abgesehen werden, Rückforderungen geltend zu machen, wenn der Betrag niedriger als 10,00 € ist und die Kosten der Rückforderung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen, es sei denn, dass wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles eine Rückforderung geboten ist.</p>
<p>8. Geltungsdauer</p> <p>Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft. Damit wird die „Richtlinie für die kommunale Förderung des Sports in der Stadt Eberswalde“ vom 26.11.2007, Beschluss - Nr. 43-554/07, beschlossen in der Stadtverordnetenversammlung vom 22.11.2007, aufgehoben.</p>	<p>8. Inkrafttreten</p> <p>Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Richtlinie für die kommunale Förderung des Sports in der Stadt Eberswalde“ vom 17.12.2010, Beschluss- Nr.: 24/226/10, beschlossen in der Stadtverordnetenversammlung vom 16.10.2010, außer Kraft.</p>
<p><u>Anlagen:</u></p> <p>Anlage 1: Antrag auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Haushalt der Stadt Eberswalde zur kommunalen Förderung des Sports</p> <p>Anlage 2: Zuwendungsbescheid</p> <p>Anlage 3: Verwendungsnachweis</p>	